

Haus- und Badeordnung

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Hemminger Bäder einschließlich der Eingangsbereiche und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung der Hemminger Bäder ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jede/r Besucher*in die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen als verbindlich an. Die Haus- und Badeordnung der Hemminger Bäder ist durch Aushang in den Kassenbereichen oder auf den einzelnen Bäderseiten im Internet einsehbar.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer*innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Hemminger Bäder oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Hemminger Bäder erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten, die gültige Preisliste und die Tarifordnung sind durch Aushang im Kassenbereich oder auf den einzelnen Bäderseiten im Internet einsehbar. Die Öffnungszeiten können für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen verändert werden. Informationen dazu entnehmen Sie den Aushängen oder dem Internet.
2. Der letzte Einlass für die Bäder ist 30 min vor Ende der Öffnungszeit.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Bereiche des Bades oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren, auf Verlangen vorzuzeigen und berechtigt nur zum einmaligen Besuch.
6. Das Wechselgeld ist nach Erhalt sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

1. Jede/r Nutzer*in muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutritts-berechtigung sein. Eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.
2. Die Nutzer*innen müssen Eintrittskarten, Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder

Wertfachschlüssel und Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel hat jede/r Nutzer*in am Körper, z. B. als Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzenden vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzenden.

3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder nicht selbst versorgen (Aus- und Ankleiden u. ä.) können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Dieses gilt auch für Personen die unter Ohnmachts- und/oder Krampfanfällen leiden.
4. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - die Tiere (ausgenommen sind Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Behindertenassistenzhunde) mit sich führen.
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer*innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haften die Nutzer*innen für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen und Rollkoffern benutzt werden. Im Freibad können Kinderwagen mit auf die Liegewiese genommen werden.
4. Den Nutzer*innen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu nutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Hemminger Bäder.
6. Die Nutzer*innen haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
8. Snacks und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie und in den Bereichen, die zur Gastronomie gehören, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
9. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
10. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Rauchen von Wasserpfeifen ist in den Hemminger Bädern untersagt.

11. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
12. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzer*innen nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Die Schlüssel der Garderobenschränke dürfen nicht mit aus dem Bad genommen werden. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggfs. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
13. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
14. Im Interesse der Hygiene ist vor dem Schwimmen eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Duschgel o.ä. ohne Badebekleidung erforderlich.
15. In den Umkleidebereich und in den Duschaum für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenbereich.
16. Das Urinieren und/oder Defäkieren außerhalb der Sanitäreinrichtungen wird mit Hausverbot geahndet.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer*innen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzer*innen aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Nutzer*innen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzer*innen regelmäßig vertrauen dürfen.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Den Nutzer*innen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzer*innen, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Verrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 2 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt: Garderobenschrank- oder

Wertfachschlüssel = 20 €

6. Den Nutzer*innen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
7. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Verhalten im Schwimmbadbereich

1. Die Nutzer*innen sind für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in der üblichen Badebekleidung (Badeanzug, Badehose, Badeshorts, Bikini, Burkini und Tankini) gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Personal.
3. Nichtschwimmer*innen mit und ohne Schwimmhilfen dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken, Beckenteile oder durch Bojen gekennzeichneten benutzen.
4. Die Benutzung von Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Nutzer*innen haben sich darauf in Ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.
6. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muß eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchel, Paddles) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Das Mitbringen und Benutzen von StandUp Paddling Boards und Schlauchbooten ist im Strandbad Hemmingen nur nach Genehmigung durch das Aufsichtspersonal erlaubt.
9. Im gesamten Schwimmbadbereich ist das Rasieren, Haare färben und schneiden sowie Pediküre und Maniküre untersagt.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

1. Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Soweit möglich wird Abhilfe geschaffen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeinnützigen Hemminger Bäder GmbH vorgebracht werden.

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang im jeweiligen Kassenbereich und mit der Veröffentlichung auf den einzelnen Bäderseiten im Internet in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.

30966 Hemmingen, 24.02.2023

Gemeinnützige Hemminger Bäder GmbH